

LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamts Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

Wahrung des Briefgeheimnisses

Der Bezirkspersonalrat informiert in der Regel Kolleginnen und Kollegen von sie betreffenden Entscheidungen, soweit dies der gesetzliche Rahmen zulässt.

Diese Informationen erfolgen meist schriftlich an die Adresse der Einrichtung, an welcher der Kollege/die Kollegin beschäftigt ist.

Da es sich dabei um personenbezogene Schreiben handelt, ist die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen unbedingt zu sichern !

Den Personalrat erreichten wiederholt Anfragen, ob diese Schreiben auch von dritten Personen (Schulleiter, Sachbearbeiter) geöffnet werden dürfen.

Die geltende Rechtsprechung legt hierbei Richtlinien zugrunde, die an folgenden Beispielen erläutert werden sollen:

Frau

Erika Musterfrau
1000. Grundschule
00815 Leipzig

Dieser Brief darf nicht durch Dritte geöffnet werden, da er zuerst den Personennamen und dann den Firmennamen führt!

Dies gilt unbedingt auch dann, wenn Kürzel wie "z.H.*", "c/o" oder der Zusatz "persönlich" nicht auf der Anschrift enthalten sind !

1111. Schule (Mittelschule)
Herrn Paul Mustermann
00815 Leipzig

Dieser Brief führt in der Anschrift zuerst den Firmennamen, d.h. die Firma ist für die Bearbeitung des Schreibens zuständig!

Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass keinerlei Verzögerung in der Zustellung des Schriftstückes an die betreffenden Kolleginnen erfolgt!